



Hochschule für Schauspielkunst \* Schnellerstraße 104 \* 12439 Berlin

Rektor

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Prof. Dr. Wolfgang Engler  
Schnellerstraße 104  
12439 Berlin

Telefon (030) 755 417 - 110  
Fax (030) 755 417 - 175

rektorat@hfs-berlin.de  
www.hfs-berlin.de

Datum 11.03.2013

**Allgemeine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen für die Dienstkräfte der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. April 2013 treten die neuen Verwaltungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) in Kraft. Ihre Abteilungsverwaltungen haben Ihnen die AV BuG zusammen mit dem Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin zwischenzeitlich zur Kenntnis gegeben.

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile dürfen nicht angenommen werden! Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Rektorin bzw. des Rektors der HfS. Die Rektorin bzw. der Rektor ist als oberste Dienstbehörde neben der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen für die Erteilung von Auskünften zur AV BuG sowie den Widerruf einer allgemeinen Zustimmung gemäß § 51 LBG zuständig (vgl. Nr. 7 Absatz 1 AV BuG). Für Ihre Fragen zur AV BuG steht Ihnen darüber hinaus die Kanzlerin bzw. der Kanzler zur Verfügung. Die Letztentscheidung liegt aber bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Hochschule.

Gemäß Nr. 9 AV BuG spreche ich für die nachfolgend abschließend aufgezählten Fälle meine allgemeine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen aus:

a) Annahme von Frei- und Eintrittskarten für Theaterveranstaltungen, soweit Mitglieder der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ an der jeweiligen Veranstaltung beteiligt sind und/oder der Besuch der Veranstaltung der Anbahnung oder Pflege von Arbeitsbeziehungen mit externen Kooperationspartnern wie Theatern dient.

Bankverbindung:  
Postbank Berlin  
Kto Nr. 581 502 100  
BLZ 100 100 10  
IBAN  
DE36100100100581502100  
BIC-Code:  
PBNKDEFF100

b) Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsreisen der Dienstkräfte, soweit diese ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken; hierunter fallen nicht Zuwendungen von Privatpersonen oder Firmenvertretungen.

c) Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken (beispielsweise Kalender, Kugelschreiber usw.) bis zu einem Wert von insgesamt 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr, die ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen, ohne dass – auch unter Anlegung strenger Maßstäbe – damit von der gebenden Seite ein weitergehender Zweck verfolgt werden kann und die auch nur gelegentlich angeboten werden.

**Achtung: Von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz an der HfS dürfen keinerlei Geschenke angenommen werden!**

d) Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

e) Annahme üblicher Bewirtung (warme und kalte Getränke, Gebäck oder kleiner Imbiss) bei Veranstaltungen, an denen die Dienstkraft im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihres oder seines Amtes teilnimmt (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, offizielle Empfänge, Jubiläen und Ähnliches); hierbei zulässige Bewirtungen müssen unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung und Aufgaben der Dienstkraft üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

In den Fällen nach Buchstabe a, c, d und e muss der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule die Annahme der Zuwendung entgegen Nr. 6 Absatz 1 Satz 3 der AV BuG nicht angezeigt werden.

Ich werde meine allgemeine Zustimmung im Einzelfall widerrufen, wenn durch die Annahme des Vorteils der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Der Rektor